

Vereinssatzungsentwurf

Ferienfreizeiten Xanten e.V.

§ 1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Ferienfreizeiten Xanten e.V.“. Der Sitz des Vereines ist Xanten.

§ 2. Zweck

Der Verein plant, organisiert und führt Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren, in Ausnahmefällen auch bis 25 Jahre durch.

Die Teilnahme von Kindern, Jugendliche und junge Erwachsene mit körperlichen und geistigen Behinderungen, traumatisierten Personen, sowie Kindern und Jugendliche aus sozial schwachen Familien sind nicht nur vorgesehen, sondern werden besonders gefördert. Bei Vorliegen von nachgewiesenen finanziellen Engpässen wird eine finanzielle Förderung, soweit möglich, vorgenommen.

Das gemeinsame Verbringen von Ferienfreizeiten von nicht behinderten Kindern und Jugendlichen aus intakten Familienverhältnissen mit behinderten oder traumatisierten Kindern und Jugendliche sollen den Umgang untereinander fördern, gegenseitiges Verstehen lehren und mit den Behinderungen der Anderen umgehen lehren.

Die Ferienfreizeiten des Vereins ermöglichen allen Teilnehmern einige unbeschwerte und sorgenfreie Tage oder Wochen.

§ 3. Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein Ferienfreizeiten Xanten e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Mitarbeiter des Vereins haben Anspruch auf Erstattung ihrer für den Verein entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins „Ferienfreizeiten Xanten e.V.“ können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

2. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliederbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Dieser wird im Februar eines jeden Jahres fällig.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Tod oder bei Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages.
Eine Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Mitgliedes muss schriftlich bis zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden.

§ 5. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6. Mitgliederversammlung

1. Sie ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Vereins. Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeit vor und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere ist sie zuständig für:
 - a. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie der Revisoren
 - b. Wahlen
 1. des Vorstandes
 2. zweier Revisoren und zweier Stellvertreter
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Festlegung des Mitgliederbeitrages
 - e. Genehmigung des Jahresabschlusses
 - f. Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes
 - g. Beschlussfassung über ihr vorgelegter Anträge
 - h. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - i. Entgegennahme der Planungen der Freizeiten
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
3. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Vereins oder einer ihrer/ seiner Stellvertreter.

5. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen, ferner als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7. Vorstand

1. Der Vorstand führt den Verein im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegen insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a) Vorsitzende/ Vorsitzender
 - b) bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) Geschäftsführerin/ Geschäftsführer
 - d) Schatzmeisterin/ Schatzmeister
 - e) bis zu drei Beisitzerinnen/ Beisitzer
 - f) stellvertretende Geschäftsführerin/ stellvertretender Geschäftsführer
 - g) stellvertretende Schatzmeisterin/ stellvertretender Schatzmeister
4. Der Vorstand kann zu jeder Zeit weitere Personen zur Erfüllung von Aufgaben des Vereins in den Vorstand berufen. Hierzu zählen insbesondere die jeweilige Leiter einer Ferienfreizeit für die jeweilige Zeit der Amtsausführung.
5. Die Vorsitzende/ der Vorsitzende und ihre/ seine Stellvertreter vertreten den Verein gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch nach außen. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind allerdings nur im nicht nachweispflichtigen Fall der Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
6. Die Vorsitzende/ der Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen und setzt die Termine fest. Die Einladung mit der Tagesordnung muss 14 Tage vor Sitzungstermin erfolgen. Auf Antrag von 2/3 der Vorstandsmitglieder hat die Vorsitzende/ der Vorsitzende innerhalb einer Woche zu einer Sitzung einzuladen.
7. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit der in den Vorstand berufenen Personen endet mit der Amtszeit des Vorstandes. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl für das entsprechende Amt, spätestens jedoch mit dem Abschluss des Tagesordnungspunktes „Wahlen“.

§ 8. Allgemeine Bestimmungen

1. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Einladungen

1. Einladungen zu den Versammlungen müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen und die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Das Original muss von Einladenden unterzeichnet sein. Es reicht aus, wenn die Einladung per Email allen Mitgliedern zugeht.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss vier Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder versandt worden sein. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt die Einladungsfrist 2 Wochen.
3. Zu Beginn einer jeden Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen.

§ 9. Anträge

1. Anträge sind schriftlich, versehen mit einer Begründung und Unterschrift, unter Wahrung der jeweilig vorgeschriebenen Frist einzureichen. Das kann auch per Email geschehen. Für die Fristwahrung ist der Eingang bei der Geschäftsstelle maßgebend.
2. Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Versammlung eingeladenen Teilnehmern unverzüglich durch die einladende Stelle weitergeleitet werden, es sei denn, mit der Einladung ist bereits kundgetan, zu welchem Zeitraum und wo solche Anträge nach Ablauf der Frist eingesehen oder abgefordert werden können.

§ 10. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

§ 11. Abstimmung und Wahlen

1. Abstimmungen werden durch den Veranstaltungsleiter durchgeführt. Es wird, soweit nichts anderes bestimmt, offen abgestimmt, es sei denn, es wird geheime Abstimmung beschlossen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Gewählt wird grundsätzlich offen, es sei denn, es wird mit Mehrheit widersprochen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit

den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung zusammen mit der Einladung zur Versammlung bekannt gegeben werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen drei Monate vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingehen.

§13. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diese Versammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fließt das Vereinsvermögen an

Ferienhilfswerk der St. Viktor Propsteigemeinde Xanten e.V.

Der Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen. Sie wurde am _____ in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kleve unter der Registernummer _____ eingetragen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft.